



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.01.2007 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

69. 4. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Bakkalaureatsstudium/Magisterstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Jänner 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 9. Jänner 2007 auf Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Bakkalaureatsstudium/Magisterstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung), erschienen am 27. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nummer 332, in der Fassung der Mitteilungsblätter Universitätsgesetz 2002 vom 12.03.2004, 12. Stück, Nr. 61, vom 10.3.2005, 20. Stück, Nr. 123 und vom 20. 2. 2006, 17. Stück, Nr. 118) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Abschnitt „Freie Wahlfächer“

1.1

Die Einleitung und die Absätze 1 und 2 des Abschnitts „Freie Wahlfächer“ werden umformuliert und lauten:

Die Wahlfächer umfassen insgesamt 40 SSt. Sie untergliedern sich in empfohlene Wahlfächer und frei zu wählende Wahlfächer.

(1) Für die empfohlenen Wahlfächer gilt: Es sind insgesamt 18 SSt aus folgenden Fächern zu wählen:

Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung und/oder Vertiefung in soziologischen Theorien im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung in soziologischen Methoden im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung und/oder Vertiefung in soziologischen Praxisfeldern–Speziellen Soziologien im Umfang von 6 SSt.

Für die soziologischen Theorien und Praxisfelder gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der auszuwählenden Theorien bzw. Praxisfelder–Spezielle Soziologien. Bei den soziologischen Methoden sind jene Methoden (qualitative oder quantitative) zu wählen, die im Rahmen der Pflichtfächer nicht gewählt wurden. Vorausgesetzt wird generell die Absolvierung der Fächer „Einführung in die Soziologie“ und „Grundzüge der Soziologie“ (erstes Studienjahr).

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden berechtigt, die verbleibenden 22 Stunden als freie Wahlfächer ganz oder teilweise zur Ergänzung und/oder Vertiefung der soziologischen Fächer zu verwenden. Soweit dabei Lehrveranstaltungen dieses Studienplans aus dem

zweiten und dritten Studienjahr gewählt werden, wird die Absolvierung der Fächer "Einführung in die Soziologie" und "Grundzüge der Soziologie" (erstes Studienjahr) vorausgesetzt. Für diese Wahlfächer können alle Lehrveranstaltungen tertiärer Bildungseinrichtungen absolviert werden.

1.2

Im Abschnitt „Freie Wahlfächer“ werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 3 und 4.

2. Abschnitt Praxis gemäß § 9 UniStG

Im 7. Absatz dieses Kapitels wird die Wortfolge „... und nicht länger als drei Jahre zurückliegt ...“ gestrichen; der 7. Absatz lautet daher nunmehr:

„Studierenden, die bereits facheinschlägig im oben genannten Sinn tätig sind oder waren, kann ihre Praxis und der erste Teil der Praxisbegleitung anerkannt werden, wenn die Praxis einen zeitlich vergleichbaren Umfang aufweist.“

3. § 7 Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magister/Magistrastudium

In Abs. 6 wird die Wortfolge „ ... nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Pflichtlehrveranstaltungen...“ gestrichen; Abs. 6 daher nunmehr:

(6) Im Magister-/Magistrastudium sind drei mündliche Fachprüfungen aus soziologischen Theorien, soziologischen Methoden und einem soziologischen Praxisfeld - Spezielle Soziologie nach Wahl abzulegen.

4. Die vorgenannten Änderungen in den Abschnitten Freie Wahlfächer, Praxis gemäß § 9 UniStG und in § 7 Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magister/Magistrastudium treten mit 1. März 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c